



# Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

## 9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at

**Zahl:** 005-1/2018-03

### NIEDERSCHRIFT

zum öffentlichen Teil der  
**Gemeinderatssitzung**

**Sitzung am:** 04. Dezember 2018

**Ort:** Gemeindeamt Gitschtal, Sitzungssaal

**Beginn:** 19:30 Uhr

**Ende:** 21.15 Uhr

**Anwesende:**

Bgm. Müller Christian

Vzbgm. Holzfeind Hans

GV Lackner Josef

GR DI Berger Gernot

GR DI Mößbacher Andreas

GR Zoller Patrick

GR Gucher Astrid Margaretha

GR Scharschön Stefanie

Vzbgm. Wastian Ewald Johann

GR Mosser Elisabeth

GR DI (FH) Schretter Martin Heinz

GR-Ers. Traar Stefan

GR Traar Hubert

GR Brandtner Hermann

GR-Ers. Kilzer Michael

**Schriftführer:** AL Mauschitz Rudolf, Enzi Barbara

**Es fehlen:** -x-

**Ornungsgemäße Einladung erfolgte am:** 22.11.2018

**Beschlussfähigkeit:** ja

**Anträge zur Abänderung der Tagesordnung:** -x-

**Sonstiges:** -x-

## Tagesordnung:

- TOP 1: Bestellung von Protokollfertigern
- TOP 2: Fragestunde
- TOP 3: Genehmigung der Niederschrift vom 09.08.2018

### **Beratung und Beschlussfassung nachstehender Anträge:**

- TOP 4: **Finanzwirtschaft;**  
2. NVA 2018
- TOP 5: **Finanzwirtschaft;**  
AO-Vorhaben 2018
- TOP 6: **Gemeindestraßen und –brücken**  
KTP – Kärntner Tiefbauprogramm – Sanierungen 2019  
 Diskussion  
 Beschlussfassung
- TOP 7: **Finanzwirtschaft;**  
Investitions- und Finanzierungspläne - Beschlussfassung  
 KTP – Kärntner Tiefbauprogramm – Sanierungen 2019  
 Wirtschaftsförderung Bergbahnen Weißbriach - Abänderung
- TOP 8: **Finanzwirtschaft;**  
Information zum Gespräch beim AKL, Abteilung 3 am 18.09.2018
- TOP 9: **Kinderbetreuung - Nachmittagsbetreuung;**  
Information zum Gespräch beim AKL, Abteilung 3 am 07.11.2018
- TOP 10: **Rechtsvorschriften der Gemeinde;**  
Erlassung einer Geschäftsordnung (Abänderung zum Beschluss vom 23.04.2015)  
 Information  
 Beschlussfassung
- TOP 11: **Betriebe der Wasserversorgung – WVA-Weißbriach;**  
Erlassung von Verordnungen – Erhöhung der Wasserbezugsgebühren (Abänderung zum Beschluss vom 20.12.2017)  
 Information  
 Beschlussfassung
- TOP 12: **Öffentliche Abgaben - Gemeindeabgaben;**  
Erlassung von Verordnungen – Hundeabgabenverordnung (Abänderung zum Beschluss vom 20.12.2017)  
 Information  
 Beschlussfassung

- TOP 13: **Sicherheitspolizei/Straßenverkehr;**  
Erlassung von Verordnungen – Regelung und Sicherung des Verkehrs für Verbindungsstraßen im Gemeindegebiet der Gemeinde Gitschtal  
✚ Information  
✚ Beschlussfassung
- TOP 14: **Rechtsvorschriften der Gemeinde;**  
Lärmschutzverordnung  
✚ Information  
✚ Beschlussfassung
- TOP 15: **Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – Wasserversorgung Weißbriach;**  
Ansuchen eines Gemeindebürgers  
✚ Diskussion  
✚ Beschlussfassung
- TOP 16: **Betriebsähnliche Einrichtungen;**  
Ansuchen des Jagdverein St. Lorenzen/G.  
✚ Diskussion  
✚ Beschlussfassung
- TOP 17: **Rechtsamt;**  
Abschluss eines Fördervertrages mit dem STOEV Spar Markt Weißbriach (Abänderung zum Beschluss vom 09.08.2018)  
✚ Information  
✚ Beschlussfassung
- TOP 18: **Rechtsamt;**  
Abschluss einer Fördervereinbarung mit den Bergbahnen Weißbriach, Betriebsgemeinschaft mbH & Co KG (Abänderung zum Beschluss vom 20.12.2016)  
✚ Information  
✚ Beschlussfassung
- TOP 19: **Rechtsamt;**  
Abschluss eines Mietvertrages mit der Salburg Rechtsanwalts GmbH  
✚ Information  
✚ Beschlussfassung

## Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß den Bestimmungen des § 37 K-AGO fest.

### **zu TOP 1:**

Zu Protokollfertiger werden GV Josef Lackner und GR Elisabeth Mosser bestellt.

### **zu TOP 2:**

Keine Anfragen im Sinne der K-AGO

### **zu TOP 3:**

Vzbgm. Wastian erklärt, dass im Punkt 13 bei der Verfassung der Niederschrift ein Fehler unterlaufen ist. Er ersucht dies zu korrigieren.

Der Gemeinderat als Kollegium stimmt dieser Korrektur in Einstimmigkeit zu.

Die Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 09. August 2018 wird sodann mit 15:0 Stimmen genehmigt, sofern unter TOP 13 eine Korrektur des Abstimmungsverhaltens durchgeführt wird, und zwar im Satz

***Dem Antrag des Vorsitzenden haben Vzbgm. Wastian, GR Gucher und GR Linhard nicht zugestimmt.***

ist das Wort *nicht* zu streichen.

## zu TOP 4:

Der Vorsitzende erläutert den

## 2. Nachtragsvoranschlag

für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt des

Haushaltsjahres 2018

### GEGÜBERSTELLUNG DER GESAMTSUMMEN

		Voranschlag bisher	Nachtrag		Voranschlag neu (Gesamtsummen)
			mehr um	weniger um	
o.H.	Einnahmen	2.862.000,00	0,00	0,00	2.862.000,00
	Ausgaben	2.862.000,00	0,00	0,00	2.862.000,00
	Überschuß	0,00	0,00	0,00	0,00
	Abgang	0,00	0,00	0,00	0,00
a.o.H.	Einnahmen	792.700,00	121.000,00	0,00	913.700,00
	Ausgaben	792.700,00	121.000,00	0,00	913.700,00
	Überschuß	0,00	0,00	0,00	0,00
	Abgang	0,00	0,00	0,00	0,00

### Bedeckung

Voranschlags- stelle	Bezeichnung der Voranschlagsstelle	Alter Betrag	Neuer Betrag	Unterschied (+) = höher (-) = weniger
6/612003/871100	BEDARFSZUWEISUNGSMITTEL AUSSERORDENTLICH	12.000,00	0,00	-12.000,00
6/782001/871100	BEDARFSZUWEISUNGSMITTEL AUSSERORDENTLICH	33.000,00	166.000,00	+133.000,00
	Summe ausserordentlicher Haushalt Einnahmen	45.000,00	166.000,00	+121.000,00
	Gesamtsumme	45.000,00	166.000,00	+121.000,00

### Aufwand

Voranschlags- stelle	Bezeichnung der Voranschlagsstelle	Alter Betrag	Neuer Betrag	Unterschied (+) = höher (-) = weniger
5/612003/002000	Straßenbauten	12.000,00	0,00	-12.000,00
5/782001/755000	Laufende Transferzahlungen an Unternehmungen (ohne	33.000,00	166.000,00	+133.000,00
	Summe ausserordentlicher Haushalt Ausgaben	45.000,00	166.000,00	+121.000,00
	Gesamtsumme	45.000,00	166.000,00	+121.000,00

Die einzelnen Positionen werden wie folgt erläutert:

### **AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT**

#### **„Vorhaben Oberflächenentwässerung“**

Einnahmen: 6120/8711 € - 12.000 BZ-Mittel 2018

Ausgaben: 6120/0020 € -12.000 Straßenbauten

Für die Oberflächenentwässerung im Bereiche des Oberdorfes (Öffentliches Gut, Parz. Nr. 1599) sind Einnahmen und Ausgaben veranschlagt worden. Diese Veranschlagung wird storniert, da diese Sanierungsmaßnahmen über das Vorhaben „Kärntner Tiefbauprogramm“ – Sanierungen 2019 abgewickelt werden sollen. Diese Maßnahmen werden mit 35 % Anteil gefördert.

#### **„Vorhaben Wirtschaftsförderung – Bergbahnen Weißbriach“**

Einnahmen: 7820/8711 € 33.000 BZ-Mittel 2017  
7820/8711 € 100.000 BZ-Mittel a. R 2018

Ausgaben: 7820/7550 € 133.000 Lfd.Transferz.an Untern.

Wie im zu beschließenden Finanzierungsplan erläutert, wurde im Rahmen der „Offensive für See-, Berg- und Rad-Infrastruktur“ für das Vorhaben „Weiterentwicklung Schigebiet Weißbriach – Beschneiungsanlage“ ein Investitionszuschuss der förderfähigen Projektkosten in der Höhe von € 100.000,00 in Form von BZ-Mitteln a. R zugesichert. Weiters sind die zugesicherten BZ-Mittel 2017 zu veranschlagen.

	<p><b>Gemeinde Gitschtal</b> Bezirk Hermagor, Kärnten <b>9622 Weißbriach</b> Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, e-mail: gitschtal@ktn.gde.at</p>
---	--

## VERORDNUNG

des Gemeinderates vom 04.12.2018, Zahl: 902-1/2018, über die Feststellung des 2. Nachtragsvoranschlags 2018:

Gemäß § 88 der K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, i.d.g.F., wird der Voranschlag 2018 der Gemeinde Gitschtal nach der Verordnung vom 09.08.2018, Zahl: 902/2019, im Sinne der Anlage(n) abgeändert.

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

**a) Ordentlicher Voranschlag:**

	<b>Bisherige Gesamtsummen</b>	<b>erweitert -gekürzt</b>	<b>Gesamtsummen</b>
	B e t r a g		
Summe der Einnahmen	2.862.000	0	2.862.000
Summe der Ausgaben	2.862.000	0	2.862.000
<b>Abgang</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**b) Außerordentlicher Voranschlag:**

	<b>Bisherige Gesamtsummen</b>	<b>erweitert -gekürzt</b>	<b>Gesamtsummen</b>
	B e t r a g		
Summe der Einnahmen	792.700	121.000	913.700
Summe der Ausgaben	792.700	121.000	913.700

Diese Verordnung tritt am **06.12.2018** Kraft.

Weißbriach, am 05.12.2018

Der Bürgermeister:

(Christian Müller)

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den 2. NVA 2018 samt der dazugehörigen Verordnung zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben

**zu TOP 5:**

Der Vorsitzende erläutert die AO Vorhaben 2018 wie folgt:

Vorhaben - Bezeichnung	Summen in Einnahme und Ausgabe
Oberflächenentwässerung (Storno)	-12.000
Wirtschaftsförderung – Bergbahnen Weißbriach (Erw.)	133.000
<b>Vorhabenssumme (Einnahme/Ausgabe)</b>	<b><u>121.000</u></b>

s. Erläuterungen (2. NVA 2018 bzw. Investitions- u. Finanzierungspläne)

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die AO Vorhaben 2018 zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## zu TOP 6:

Der Vorsitzende berichtet, dass im Rahmen des kommunalen Tiefbauprogrammes die Kärntner Gemeinden bei der Herstellung von Gemeinde- und Verbindungsstraßen sowie bei Maßnahmen zur Stärkung der Ortskerne durch die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens unterstützt werden. Mit dem gegenständlichen Förderprogramm ist beabsichtigt, die Gemeinden bei der ihr obliegenden Straßenerhaltungspflicht zu unterstützen und bestehende Sanierungsrückstaus zu reduzieren.

### Was wird gefördert?

- Herstellung von Gemeindestraßen
- Herstellung von Verbindungsstraßen
- Herstellung von Verbindungsstraßen im Rahmen des ländlichen Wegenetzes
- Herstellung und Gestaltung von Stadt- und Ortsräumen im Rahmen eines Ortskernstärkungsprojektes

**Für folgende Verbindungswege soll im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten seitens der Gemeinde Gitschtal der Antrag im Rahmen dieses Förderprogrammes gestellt werden:**

#### **a. Gewerbepark Lassendorf: Verbindungsstraße "Gewerbestraße", Weg ID: 203200066**

In der Ortschaft Lassendorf entsteht ein Gewerbepark. Die Gemeinde Gitschtal ist verpflichtet den entstehenden Gewerbepark aufzuschließen. Die bestehende Oberflächenentwässerung hält den zu erwartenden Wassermengen nicht stand, ist alt bzw. ist diese teilweise gar nicht vorhanden, und muss generalsaniert werden. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten der diversen Firmen muss die Verbindungsstraße asphaltiert werden. Der Verbindungsweg entspricht der Güteklasse 4 bis 5. **(förderfähige Kosten € 81.000,-).**

#### **b. Straßensanierung "Sommeregger": Verbindungsstraße "St. Lorenzen - Jadersdorf Straße", Weg ID: 203200028**

Ein Oberflächenwasserproblem aus der Ortschaft St. Lorenzen/G. im Bereich des Wohnhauses St. Lorenzen/G. 55 muss durch Sanierung, und auftragen einer neuen bituminösen Schicht verhindert werden bzw. gelöst werden. Dieser Verbindungsweg entspricht der Güteklasse 4 **(förderfähige Kosten € 18.600,-).**

#### **c. Oberflächenentwässerung "Oberdorf": Verbindungsstraße "Forsthausstraße", Weg ID:203200042**



Entstehendes Oberflächenwasserproblem im Bereich Oberdorf in Weißbriach muss gelöst werden. Dieser Verbindungsweg entspricht der Güteklasse 4 (**förderfähige Kosten € 12.000,-**).

**Die Finanzierung dieser Maßnahmen soll bzw. kann folgendermaßen erfolgen (im Jahr 2019):**

Bedarfszuweisungen im Rahmen	€ 12.000,--
Inneres Darlehen	€ 60.600,--
Kommunales Tiefbauprogramm (Wunsch)	€ 39.000,--
<b>Gesamtkosten des Projektes</b>	<b>€ 111.600,--</b>

**Die Vergabe der Maßnahmen gem. Angebote der Firmen soll/muss erfolgen:**

Projekt	Angebot	Firma
a.	€ 81.000,--	Fa. Swietelsky
b.	€ 18.600,--	Fa. Swietelsky
c.	€ 12.000,--	Fa. Winkler Bau

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag das Förderansuchen im Rahmen des kommunalen Tiefbauprogrammes mit der vorgeschlagen Finanzierung am Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen, sowie die durchzuführenden Maßnahmen an die anbietenden Firmen zu vergeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

**zu TOP 7:**

Der Vorsitzende erläutert die Investitions- und Finanzierungspläne zum Kärntner Tiefbauprogramm – Sanierungen 2019 und zur Abänderung der Wirtschaftsförderung für die Bergbahnen Weißbriach.

## Kärntner Tiefbauprojekt – Sanierung 2019

### A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2018	2019	2020	2021	2022
		in Euro Beträgen				
Reine Baukosten	111.600		111.600			
Amts-/ Betriebs-/ Geschäftsausstattung						
Honorare						
Breitband	6.000		6.000			

Grunderwerbskosten	15.000		15.000			
Aufschließungskosten						
Invest.Zuschüsse						
<b>Gesamtkosten</b>	132.600	-	132.600	-	-	-

**Bautechnische Daten (bei Hochbauten):**

Umbauter Raum: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>      Nutzfläche: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Reine Baukosten je m<sup>3</sup> umbauten Raumes: \_\_\_\_\_ Euro ; je m<sup>2</sup> Nutzfläche: Euro \_\_\_\_\_

Gesamtkosten je m<sup>3</sup> umbauten Raumes: \_\_\_\_\_ Euro ; je m<sup>2</sup> Nutzfläche: Euro \_\_\_\_\_

**B) FINANZIERUNGSPLAN**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2018	2019	2020	2021	2022
		in Euro Beträgen				
Sonderrücklagen (Entnahmen)						
Schuldaufnahmen (Darlehen)	-					
Bundesmittel - "KIG"	7.100	7.100				
BZ-Mittel aR (KTP)	39.000		39.000			
Bedarfszuweisungsmittel	86.500		12.000		42.500	32.000
Zuschüsse (Beiträge) Dritter						
Sonstige Einnahmen	-					
Zuschuss des o. Haushaltes (Gebührenhaushaltsmittel)	-					
Zuschuss des o. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)	-					
	-					
<b>Gesamtsummen</b>	132.600	7.100	51.000	-	42.500	32.000

**„Kärntner Tiefbauprojekt – Sanierung 2019“**

**1. Aufschließung Gewerbegebiet Lassendorf**

Reine Baukosten            € 81.000,00  
 Glasfaser-Breitband        € 6.000,00  
 Grundankauf u. NK         € 15.000,00  
                                       € 102.000,00

**2. Oberflächenentwässerung Oberdorf**

Reine Baukosten            € 12.000,00

### 3. Sanierung „Sommeregger“ St. Lorenzen/G

Reine Baukosten € 18.600,00

**Die Gesamtkosten betragen € 132.600,00**

Die Bedeckung erfolgt durch:

Zuschuss KIG 2017	€	7.100,00
Bedarfszuweisung 2018	€	12.000,00
Förderung gem. KTP	€	39.000,00
Bedarfszuweisung (2021 u. 2022)	€	<u>74.500,00</u> (inneres Darlehen)
<b>Gesamtbetrag:</b>		<b>€ 132.600,00</b>

#### **Erläuterung:**

Für die Maßnahme „Gewerbegebiet Lassendorf“ wurde im Rahmen der „Kommunalen Bauoffensive 2018 – KBO“ ein Förderantrag eingebracht. Mit Stand Juni 2018 war das Förderbudget 2018 jedoch gänzlich ausgeschöpft.

Zwischenzeitlich gibt es das „Kärntner Tiefbauprogramm 2019 - KTP“, welches Gemeinden ua. bei der „Sanierung von Gemeinde- und Verbindungsstraßen“ unterstützt und Bedarfszuweisungsmittel a. R. gewährt werden (s. TOP 6).

Der zu beschließende Investitions- und Finanzierungsplan sieht nun die angeführten Maßnahmen vor.

Im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes (Bund) wird für die Aufschließung des Gewerbegebietes Lassendorf ein Zweckzuschuss in der Höhe von € 7.122,98 gewährt (Breitband, Leerverrohrung)

Angemerkt wird, dass im Rahmen des „KTP“ nur die reinen Baukosten in der Gesamthöhe von € 111.600,00 mit 35 %, d.s. € 39.000,00 gefördert werden.

Die restliche Bedeckung erfolgt durch BZ-Mittel 2018 in der Höhe von € 12.000,00 bzw. durch inneres Darlehen in der Höhe von € 74.500,00.

Dieses ist durch BZ-Mittel der Jahre 2021 - € 42.500,00 und 2022 - € 32.000,00 bedeckt.

### **„Wirtschaftsförderung – Bergbahnen Weißbriach (Abänderung)“**

#### **A) INVESTITIONSAUFWAND**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2018	2019	2020	2022	2022
		in Euro Beträgen				
Reine Baukosten						
Amts-/ Betriebs-/ Geschäftsausstattung	-					
Außenanlagen	-					
Anschlusskosten/ Kommissionsgebühren	-					

Grunderwerbskosten	-					
Planungsleistungen	-					
Invest.Zuschüsse	-					
Maschinen/masch.Anlagen	-					
Kapitaltransferzahlung	200.000	166.000	34.000			
<b>Gesamtkosten</b>	200.000	166.000	34.000	-	-	-

**Bautechnische Daten (bei Hochbauten):**

Umbauter Raum: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>      Nutzfläche: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>  
 Reine Baukosten je m<sup>3</sup> umbauten Raumes: \_\_\_\_\_  
 Euro ; je m<sup>2</sup> Nutzfläche: Euro \_\_\_\_\_

**B) FINANZIERUNGSPLAN**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2018	2019	2020	2022	2022
		in Euro Beträgen				
Vermögensveräußerungen Altgerät						
Sonderrücklagen (Entnahmen)						
Schuldaufnahmen (Darlehen)	-					
Bedarfszuweisungsmittel a.R.	100.000	100.000				
Bedarfszuweisungsmittel (2017 - 2019)	100.000	66.000	34.000			
Zuschüsse (Beiträge) Dritter						
Sonstige Einnahmen	-					
Zuschuss des o. Haushaltes (Gebührenhaushaltsmittel)	-					
Zuschuss des o. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)	-					
<b>Gesamtsummen</b>	200.000	166.000	34.000	-	-	-

Der Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal hat bereits hat am 20.12.2016 den Investitions- und Finanzierungsplan bzw. die entsprechende Fördervereinbarung für das AO-Vorhaben „Wirtschaftsförderung – Bergbahnen Weißbriach“ gefasst und wurde auch die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt (Zl.: 03-HE14-8/16-2017).

Am 20.12.2017 wurde zwischen der Gemeinde Gitschtal und der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger-See eine Kooperationsvereinbarung „Weiterentwicklung Familienskigebiet Weißbriach – Beschneiungsanlage und Angebotserweiterung“ beschlossen.

Mit Schreiben vom 26.09.2018, Zl.: 03-HE 14-8/23-2018, wurde im Rahmen der „Offensive für See-, Berg- und Rad-Infrastruktur“ der Gemeinde als Förderung für das Vorhaben „Weiterentwicklung Schigebiet Weißbriach – Beschneiungsanlage“ ein Investitionszuschuss in Höhe von 44 % der förderfähigen Projektkosten, jedoch maximal € 100.000,00 in Form von Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmen im Jahr 2018 zugesichert.

**Auflage: Die Aufstellung des Sitzmobilers und die Errichtung des Kinderspielplatzes mit Gesamtkosten in Höhe von rund € 23.000,00, sind zwingend umzusetzen. (s. Fördervereinbarung – TOP 18)**

Bedeckung des Vorhabens:

Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen (2017 – 2019) € 100.000,00

Bedarfszuweisungsmittel a. Rahmen 2018 € 100.000,00

Aufgrund dieser zusätzlichen Förderungsmittel ist der Investitions- und Finanzierungsplan abzuändern und zu beschließen.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Investitions- und Finanzierungspläne zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## **zu TOP 8:**

Der Vorsitzende berichtet, dass am 18.09.2018 die Gemeinde Gitschtal zu einem Termin in der Abteilung 3 (Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz) geladen wurde.

Thema dieser Gesprächseinladung war die (finanzielle) Haushaltssituation der Gemeinde Gitschtal.

Gesprächsteilnehmer:

### **Abteilung 3- Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz**

**Unterabteilungsleiter Mag. (FH) Reinhold Pobaschnig**, Leitung Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement; Schulentwicklungs- und Schulausbaukonzept; wirtschaftliche Gemeindeaufsicht; Fondsmanagement; Förderprogramme; Kommunales Facility Management

**Stefanie Gratzer**, wirtschaftliche Gemeindeaufsicht, aufsichtsbehördliche Genehmigungen, AMS Eingliederungsbeihilfe in den Gemeinden und gemeindenahen Einrichtungen

### **Gemeinde Gitschtal**

Bgm. Christian Müller

Vzbgm. Ewald Wastian

Vzbgm. Hans Holzeind

GV Josef Lackner

FinVerw. Barbara Enzi

AL Rudolf Mauschitz

## **Gesprächsergebnis:**

Aufgrund der aktuellen Haushaltssituation der Gemeinde Gitschtal und dem äußerst eingeschränkten finanziellen Handlungsspielraum in den kommenden Jahren wurde zwischen der Abteilung 3 und der Gemeinde Gitschtal vereinbart, dass für neue

Projekte, die über Innere Darlehen finanziert werden bis auf weiteres keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wird.

Er verweist in diesem Zusammenhang jedoch auf Projekte, wo der Gemeinderat als Kollegium kurzfristig wichtige Entscheidungen für die Zukunft getroffen hat, wie z.B. die finanzielle Unterstützung für den Grundankauf und die Aufschließung im sog. Gewerbepark Lassendorf, oder aber auch der Grundankauf in Jadersdorf

Vzbgm. Wastian erklärt, dass die „inneren Darlehen“ mit BZ-Mittel zurückbezahlt werden müssen. Die Gemeindeverwaltung (Amtsleiter und Finanzverwalterin) hat dem Gemeinderat als Kollegium oftmals darauf hingewiesen. Eine Finanzierung von Maßnahmen über „innere Darlehen“ soll keine Dauerlösung darstellen. Er stellt auch fest, dass keine Projekte bzw. keine Maßnahmen und auch Beschlüsse die getätigt wurden, als Fehlentscheidungen anzusehen sind.

GV Lackner ergänzt, dass es als Tatsache anzusehen ist, dass das Gemeinderatskollegium in der 2. Hälfte seiner Amtszeit keinen finanziellen Spielraum mehr hat. Da die finanziellen Mittel knapp sind, wird in den nächsten Jahren weniger zu investieren sein, bzw. wird sich die Gemeinde viele „Dinge“ nicht leisten können.

Der Bericht des Vorsitzenden und die Ergänzungen des Vzbgm. Wastian sowie des GV Lackner werden vom Gemeinderat ohne weitere Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

## **zu TOP 9:**

Der Vorsitzende berichtet, dass die „Nachmittagsbetreuung“ im Kindergarten in Gemeinsamkeit mit Kindern der VS durch den zuständigen Ausschuss im Jahr 2018 wieder zum Thema wurde. Allgemeine Bedarfserhebungen wurden durchgeführt, und wurde der Bedarf gem. diesen Erhebungen festgestellt.

Im Zuge des Gespräches am 18.09.2018 in der Abteilung 3 (Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz), siehe TOP 8, wurde dieses Thema angesprochen. Die anwesende Gemeindevertretung samt Gemeindeverwaltung wurde beauftragt Kostenerhebungen durchzuführen. Nach dieser Kostenerhebung wird es einen weiteren Termin in der Abteilung 3 (Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz) geben.

Basis für diese Kostenerhebung war bzw. ist die/eine vorgeschlagene Kinderbetreuungsordnung der Abteilung 6 - Bildung und Sport Kinderbetreuung und Inspektion, Frau Rauunig.

# **Vorgeschlagene Kinderbetreuungsordnung:**

## **Gemeinde Gitschtal**

Bezirk Hermagor, Kärnten  
9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at

### **Kinderbildungs- und –betreuungsordnung**

in Entsprechung des § 14 des  
Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 13/2011 idgF

#### **I. Aufgabe**

(1) *Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Kleinkindpädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.*

(2) *Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind. (K-KBBG Teil 2, 1. Abschnitt §2)*

*„In eine Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. (K-KBBG Teil 2, 1. Abschnitt §3)*

*Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.*

#### **II. Aufnahme**

*Voraussetzungen für die Aufnahme sind:*

- *das vollende erste bzw. dritte Lebensjahr*
- *für die altersübergreifende Nachmittagsbetreuung das Höchstalter von 10 Jahren*

- *die körperliche und geistige Eignung des Kindes*
- *die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten*
- *die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung*
- *die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse*
- *die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und –betreuungsordnung einzuhalten*

*Anmeldungen werden ganzjährig in der Zeit der Amtsstunden am Gemeindeamt Gitschtal entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.*

### **III. Vorschriften für den Besuch**

- (1) *Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgelegten Betriebszeiten durch geeignete Personen im Sinne des Jugendschutzgesetzes vorzusorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.*
- (2) *Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu bringen. Es ist für den Kindergartenbesuch mit Hausschuhen ohne Gummisohle, die während des Kindergartenbesuches im Kindergarten bleiben, eine gekennzeichnete Jausentasche und mit einer kindgerechten Jause auszustatten.*
- (3) *Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind.*
- (4) *Hausschuhe und Jausentasche sind mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu versehen um Verwechslungen zu vermeiden. Es ist ratsam, auch die anderen Kleidungsstücke zu kennzeichnen. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.*
- (5) *Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.*
- (6) *Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese*



verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche  
Vorschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.

### **Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr**

„(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch  
entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige,  
sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten  
Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen.  
Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene  
Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule  
vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern.  
Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das  
Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren  
Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

...

(4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen  
Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll  
den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder  
voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen  
ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und  
Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete  
Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben  
gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu  
erarbeiten.“ (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 16 Stunden an  
mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer  
gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder  
Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu  
einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des  
Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen  
Zu widerhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe  
sanktioniert werden.

#### **IV. Altersübergreifende Nachmittagsbetreuung von Schulkindern**

Eine gemeinsame Betreuung von Kindergarten- sowie Schulkindern ist in der  
altersübergreifenden Gruppe möglich, wobei diese mit 25 Kindern ausgelastet ist.

- Die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten wird nur mit Mittagsverpflegung  
angeboten.
- Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit dem Begrüßen des Kindes beim  
Kindergartenteam und endet mit dem Verabschieden des Kindes beim

Kindergartenteam (Schriftliche Bestätigung über das eigenständige Verlassens des Kindergartens inkl. Uhrzeit)

- Im Interesse des Kindes ist es notwendig, dass die Erziehungsberechtigten sich in regelmäßigen Abständen über den Fortgang des Kindes in der Schule bzw. in der Nachmittagsbetreuung erkundigen.

Alle Sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für den Besuch des Kindergartens von Schulkindern.

## V. Elternbeitrag

Für den Besuch des Kindergartens ist von den Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Der Halbtagsplatz ohne Verpflegung wird von der Kärntner Landesregierung Abteilung 6 für Kinder, welche sich ein Jahr vor Schuleintritt befinden, mit einer Förderung in Höhe von € 85,- monatlich unterstützt. Die Tarife werden jährlich lt. Statistik Austria Verbraucherpreisindex Wertangepasst (gerundet). Der Beitrag ist im Vorhinein und für den Besuch eines jeden begonnenen Monats fällig.

Folgende Tarife sind von den Erziehungsberechtigten monatlich zu leisten:

<b>Tarif 4- und 5 Jährige</b>	
Halbtags	€ 87,-
Ganztags	€ 138,-

<b>Tarif 1- bis 3 Jährige</b>	
Halbtags	€ 97,-
Ganztags	€ 148,-

<b>Nachmittagsbetreuung Schulkind</b>	€ 60,-
---------------------------------------	--------

<b>Verpflegungskosten 5 Tage/ Woche</b>	€ 55,-
---	--------

Alle Tarife verstehen sich inkl. 13% MwSt.

Um Beitragsermäßigung kann unter schriftlicher Angabe von Gründen sowie Familieneinkommensnachweisen bei der Gemeinde angesucht werden. Bei Geschwisterkindern wird der Tarif um € 8,00 pro Monat ermäßigt.

## VI. Betriebszeiten

Das Kindergartenjahr besteht aus einer Betriebszeit und den Kindergartenferien. Wenn Ihr Kind während der Sommerferien (nach dem Kärntner Schulgesetz) eine Betreuung benötigt, dann ist die Anmeldung zum Sommerkindergarten verpflichtend und der Elternbeitrag im Voraus zu bezahlen.

Betriebszeit: September bis Mitte Juli

*Kindergartenferien:*

- *Weihnachtsferien bis zum 02. Jänner*
- *Osterferien vom Karfreitag bis Dienstag nach Ostern*
- *Sonstige Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben*

*Tägliche Öffnungszeiten:*

<i>Halbtags ohne Verpflegung:</i>	<i>Mo. – Fr. 07.00 bis 11.30 Uhr</i>
<i>Halbtags mit Verpflegung:</i>	<i>Mo. – Fr. 07.00 bis 12.30 Uhr</i>
<i>Ganztags:</i>	<i>Mo. – Do. 07.00 bis 16.00 Uhr</i> <i>Freitag bis 15.30 Uhr</i>

*Die Nachmittagsbetreuung bei Volksschulkindern beginnt nach dem Unterrichtsende (frühestens 11.30 Uhr) und endet wie der Ganztagesbetrieb des Kindergartens.*

## **VII. Austritt und Entlassung**

*Eine Abmeldung aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes) hat schriftlich **zum jeweils Monatsletzten** zu erfolgen, wobei eine Bestätigung vorgelegt werden muss und eine Kündigungsfrist von **einem Monat** einzuhalten ist.*

*Gründe für die Entlassung eines Kindes aus dem Kindergarten sind:*

- *Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder*
- *das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt*
- *Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte*
- *Zahlungsrückstände*
- *Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung*
- *Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes*
- *Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch*

*Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBBG § 25).*

Die Gemeindeverwaltung ist diesem Auftrag nachgekommen, und hat folgende Kosten erhoben:

**Basis:**

Halbtags ohne Verpflegung:	Mo. – Fr. 07.00 bis 11.30 Uhr
Halbtags mit Verpflegung:	Mo. – Fr. 07.00 bis 12.30 Uhr
Ganztags:	Mo. – Do. 07.00 bis 16.00 Uhr Freitag bis 15.30 Uhr

Lt. vorgeschlagener Kindergartenordnung.

---

Gesamtstunden: 9 Stunden x 4 = 36 + 8,5 = 44,5 Stunden

Mehrkosten bei Personal bei 11 Monaten Öffnungszeit, inkl. Überstundenleistungen, ohne Urlaub, Krankenstand, u.ä. (Kindergärtnerin, Kindergartenhelferin, Raumpflegerin)

**ca. € 50600,--**

---

**- 9000,-- Erhöhung Kindergartenlandesbeitrag bei Nachmittagsbetreuung**

---

**Nicht berücksichtigt in den Beträgen sind:**

- a. einmalige Anschaffungskosten für Mittagessen**
  - b. zusätzliche Betriebskosten (Heizung, Strom, ...)**
- 

**zusätzlich für die Eltern pro Kind sind zu bezahlen:**

Verpflegungskosten: € 4,7 /Kind und Essen x 20 Tage = € 94,--

---

**Annahme: Anmeldung von 10 Kinder für die Nachmittagsbetreuung**

**Empfehlung lt. Kindergartenordnung (Vorschlag Frau Raunig):**

**Monatlicher Beitrag: 140,-- (für Vormittags- und Nachmittagsbetreuung)**

**Zusätzliche Einnahmen: 10 Kinder (56,--)**

<b>Zusätzlich monatlich:</b>	<b>560,--</b>
<b>Gesamteinnahme jährlich:</b>	<b>6160,--</b>

---

Personalkosten:	50600,--
abzüglich Erhöhung Kindergartenlandesbeitrag:	9000,--
abzüglich Einnahmen jährlich (10 Kinder):	6160,--
<b>zusätzlicher Abgang:</b>	<b>35440,--</b>

---

**Zur Information wird mitgeteilt: Abgang Kindergarten 2017: 77.507,--**

Gesprächsteilnehmer:

 **Abteilung 3- Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz**

**Unterabteilungsleiter Mag. (FH) Reinhold Pobaschnig**, Leitung Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement; Schulentwicklungs- und Schulausbaukonzept; wirtschaftliche Gemeindeaufsicht; Fondsmanagement; Förderprogramme; Kommunales Facility Management

**Stefanie Gratzner**, wirtschaftliche Gemeindeaufsicht, aufsichtsbehördliche Genehmigungen, AMS Eingliederungsbeihilfe in den Gemeinden und gemeindenahen Einrichtungen

 **Gemeinde Gitschtal**

Bgm. Christian Müller  
Vzbgm. Ewald Wastian  
GV Josef Lackner  
FinVerw. Barbara Enzi  
AL Rudolf Mausnitz

**Gesprächsergebnis:**

Die Gemeinde Gitschtal kann sich die altersübergreifende Nachmittagsbetreuung nicht leisten. Eine Finanzierung eines zusätzlichen Abganges ist im OHH unmöglich. Eine Finanzierung des Abganges mittels BZ-Mittel ist bis 2021/2022 nicht möglich.

In einer nachfolgenden Diskussion wurde angedacht, dass in den Jahren 2021/2022 die VS in Weißbriach mit Gesamtkosten von ca. € 1.200.000,-- saniert wird. Im Zuge dieser Sanierung soll ein „Schulzentrum“ entstehen, in dem eine Nachmittagsbetreuung stattfinden kann bzw. soll.

Aufgrund von Kostenschätzungen ist von einem Investitionsbedarf von ca. 1,2 Mill auszugehen, wobei ca. 70 % an Förderung in Aussicht gestellt wurde.

Vzbgm. Wastian befürwortet dieses Vorhaben. Die Volksschule in Weißbriach ist seiner Meinung nach vom Keller bis zum Dach zu sanieren. Dieses Projekt sollte unbedingt umgesetzt werden.

Für ihn wird das Thema der „Ganztagesbetreuung“ in welcher Form auch immer, immer aktueller und sollen im Zuge der Sanierung der Volksschule auch diesbezüglich Maßnahmen getroffen werden.

GV Lackner stellt fest, dass frühestens ab dem Jahr 2021 finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Es muss den Gemeinderatsmitgliedern bewusst sein, dass die Umsetzung eines solchen Projektes die BZ-Mittel ab dem Jahre 2022 beanspruchen werden. Es ist nicht nur ein Regionalfondsdarlehen zurückzahlen, vielmehr werden die

jährlich zu zahlenden Mehrkosten für die Ganztagesbetreuung, die mit BZ-Mittel zu bedecken sind, die Gemeindefinanzen belasten.

Für GR Dipl. Ing Berger stellt sich die Frage, ob eine solche Investition nicht auch in Teilstücken getätigt werden kann.

Für Vzbgm. Holzfeind stellt sich generell die Frage, woher in Zukunft finanzielle Mittel kommen sollen, um notwendige Investitionen umzusetzen, zumal auch andere Vorhaben als die Sanierung der Volksschule, wie z.B Sanierung der Feuerwehrrhäuser, u.a.m, anstehen.

Der Vorsitzende bestätigt, dass auch andere Begehrlichkeiten im Raum stehen.

## **zu TOP 10:**

Der Vorsitzende berichtet, dass nach Überprüfung der Geschäftsordnung der Gemeinde Gitschtal aus dem Jahr 2015, durch das Amt der Kärntner Landesregierung festgestellt wurde, dass diese aus rechtlicher Sicht nicht mehr mit der K-AGO im Einklang steht. Die Vornahme einer Gegenprobe bei einer Abstimmung und Beschlussfassung ist unzulässig. § 6, Abs. 3 muss abgeändert werden. Folgende Verordnung ist/wäre zu beschließen:

# **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal  
vom 04.12.2018, Zahl 003-20/2018,  
mit der eine

## **G e s c h ä f t s o r d n u n g**

erlassen wird

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Rechte und Pflichten des Vorsitzenden**

(1) Zu Beginn der Sitzung - bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann - hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.

(2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.

(3) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.

(4) Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

## **§ 2**

### **Verlauf der Sitzungen**

Jedes Mitglied des Gemeinderates, mit Ausnahme des Berichterstatters, darf in den Sitzungen des Gemeinderates zu jedem Tagesordnungspunkt nicht länger als 30 Minuten sprechen.

## **§ 3**

### **Schluss der Debatte**

(1) Wenn wenigstens zwei Redner gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.

(2) Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist nur mehr den vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen.

(3) Wird nach Schluss der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.

## **§ 4**

### **Unterbrechung der Sitzung**

Auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

## **§ 5**

### **Anträge zur Geschäftsbehandlung**

(1) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren im Gemeinderat, im Gemeindevorstand und im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.

(2) Anträge zur Geschäftsbehandlung müssen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf 30 Minuten nicht übersteigen.

(4) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:

- Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen
- Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
- Anträge auf Vertagung
- Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand
- Anträge auf Schluss der Debatte
- Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung
- Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel
- Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
- Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache
- Anträge auf Verlesung einer Anfrage
- Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift

usw.

## **§ 6**

### **Abstimmung und Beschlussfassung**

(1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt.

Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.



(3) Die Vornahme einer Gegenprobe ist unzulässig.

(4) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.

(5) Hat der Ausschuss bzw. Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss solange geändert werden, solange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Gemeindevorstandssitzung) sind.

## **§ 7**

### **Selbständige Anträge**

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindevorstand bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss, ist berechtigt, schriftlich, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen.

(2) Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates ist solange möglich, als ein Ausschuss oder der Gemeindevorstand noch keinen Antrag an den Gemeinderat beschlossen hat.

## **§ 8**

### **Übertragung von Aufgaben**

Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind - ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung - zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall 2,5 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages des laufenden Rechnungsjahres, jedoch maximal € 70.000,- nicht übersteigen.

#### Erläuterung:

*Demnach fallen unter diese Übertragungsermächtigung nichtbehördliche Aufgaben (Privatwirtschaftsverwaltung), welche in der vom Gemeinderat festgelegten Betragsgrenze ihre Deckung finden, z. B.*

- Vergabe von Wohnungen und Abschluss von Mietverträgen
- Abschluss von Bestandsverträgen – mit Ausnahme von Jagdpachtverträgen
- Gewährung von Beiträgen und Subventionen

➤ *Vergabe von Lieferungen und Leistungen*

*Sie sind keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung!*

**§ 9**  
**Niederschrift**

(1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.

(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.

(3) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.

(4) Die Fertigung der im Original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschussobmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses muss im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

(5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei weiteren durch den Gemeinderat jeweils zu bestellenden anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen. Der Leiter des inneren Dienstes hat die Niederschrift nach Möglichkeit binnen zwei Wochen nach der Sitzung, jedenfalls aber innerhalb von zwei Monaten, nach Tunlichkeit allen Mitgliedern des Gemeinderates, jedenfalls aber jeder Gemeinderatspartei, zu übermitteln. Die Übermittlung darf mit schriftlicher Zustimmung der jeweiligen Gemeinderatspartei und des jeweiligen Gemeinderatsmitglieds in jeder technisch möglichen Weise, insbesondere auch elektronisch, erfolgen. In diesem Fall genügt die Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung.

**§ 10**  
**Pflichten des Leiters des inneren Dienstes**

Der Leiter des inneren Dienstes hat an den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

## **§ 11**

### **Rechte des Leiters des inneren Dienstes**

Der Leiter des inneren Dienstes ist zu den Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse einzuladen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 23.04.2015, Zahl 003-20/2015, mit der eine Geschäftsordnung erlassen wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Müller Christian)

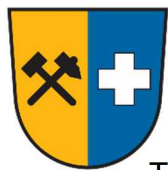
Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Geschäftsordnung zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

### **zu TOP 11:**

Auf Ersuchen des Vorsitzenden berichtet AL Mausitz, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 20.12.2017 der Beschluss gefasst wurde, die Wasserbezugsgebühren in der WVA Weißbriach zu erhöhen.

Diese Verordnung wurde zwar an der Amtstafel der Gemeinde Gitschtal zeitgerecht kundgemacht, jedoch im elektronisch geführten Amtsblatt erst am 05.01.2018, weshalb eine neuerliche Beschlussfassung im Gemeinderat erforderlich ist.

Somit ist/wäre folgende Verordnung zu beschließen:



# Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

## 9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 04.12.2018, Zahl: 003-30-17/2019, mit der eine **Wasserbezugsgebühr** ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, und gemäß der §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 wird verordnet:

#### § 1

#### Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der **Gemeindewasserversorgungsanlage Weißbriach** wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

#### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Weißbriach ist eine Benützungsg Gebühr zu entrichten.
- (3) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Gitschtal ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Weißbriach).

#### § 3

#### Benützungsg Gebühr

- (1) Die Benützungsg Gebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauchs eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt € 1,83 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%.

## **§ 4 Abgabenschuldner**

(1) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr sind die Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage Weißbriach angeschlossenen Grundstücke oder Objekte verpflichtet.

(2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauwerber, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

## **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

(1) Die Wasserbezugsgebühr ist einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesedatum: 15. Oktober jeden Kalenderjahres).

(3) Die gemäß § 6 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## **§ 6 Teilzahlung**

(1) Für die Benützungsgebühr sind Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils am 15.02, 15.04. und am 15.07. eines jeden Jahres; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftenanzeige fällig.

(2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt ein Viertel der Abgabefestsetzung des Vorjahres.

(3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§184 Abs. 1 Bundesabgabenverordnung-BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2019** in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 20.12.2017, Zahl: 8500-4/2017, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft

Der Bürgermeister:

(Müller Christian)

## **Anmerkung des Amtsleiters:**

---

Gem. Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 23.11.2018, Zahl 03-HE14-18/5-2018 ist der Gemeinderat über folgenden Umstand zu informieren bzw. ist dem Gemeinderat folgender Umstand ausdrücklich zur Kenntnis zu bringen:

**Der derzeit avisierte Gebührensatz trägt dem Kärntner Gebührenkalkulationsmodell (Wasser) nur bedingt Rechnung: nach Mitteilung der Unterabteilung „Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement“ weist der Gebührenhaushalt „Wasserversorgung Weißbriach“ einen Abgang auf, der zwar (laufend) abgebaut wird, für den Fall aber, dass erforderliche Instandsetzungs- oder Erneuerungsvorhaben zu finanzieren sind, stehen keine Rücklagen zur Verfügung; diesfalls käme es zu einer sprunghaften Gebührenerhöhung für die privaten Haushalte, die es zu vermeiden gilt.**

**In der nächsten Verordnung (im Kalenderjahr 2019 nach Durchführung der Kalkulation anhand der Jahresrechnung 2018) sind die Abgabensätze zu normieren, und zwar so, dass diese nachweislich geeignet sind, nicht nur den Abgang ehestmöglich (weiter) zu reduzieren, sondern auch geeignet sind in absehbarer Zeit Rücklagen zu bilden.**

Die Anmerkungen des AL werden vom Gemeinderatskollegium zur Kenntnis genommen.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Verordnung mit der eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung) zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## **zu TOP 12:**

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 20.12.2017 der Beschluss gefasst wurde, die Hundeabgabenverordnung in der Gemeinde Gitschtal zu erhöhen.

Diese Verordnung wurde zwar an der Amtstafel der Gemeinde Gitschtal zeitgerecht kundgemacht, jedoch im elektronisch geführten Amtsblatt erst am 05.01.2018, weshalb eine neuerliche Beschlussfassung im Gemeinderat erforderlich ist.

Somit ist/wäre folgende Verordnung zu beschließen:



# Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

## 9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 04.12.2018 Zl. 003-30-07/2019, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (**Hundeabgabeverordnung**)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, sowie gemäß §§ 1 ff. des Hundeabgabengesetz - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

Die Gemeinde Gitschtal erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

### **§ 2 Ausmaß**

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, Euro 25,--.

### **§ 3 Befreiungen**

(1) Von der Hundeabgabe sind befreit das Halten von:

- a) Lawinensuchhunden
- b) Hunden des Bergrettungsdienstes und
- c) Hunden in Tierasylen.

(2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

### **§ 4 Hundemarke**

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Gemeinde Gitschtal“ und eine (fortlaufende) Nummer.

## § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 20.12.2017 Zl. 920-5/2018, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:


(Müller Christian)

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Verordnung mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung) zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

### zu TOP 13:

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 09.08.2018 der Beschluss gefasst wurde, für einige Straßenzüge in der Gemeinde Gitschtal eine Verordnung zur „Regelung und Sicherung des Verkehrs für Verbindungsstraßen im Gemeindegebiet der Gemeinde Gitschtal“ zu erarbeiten, die dem Gemeinderat als Kollegium zum Beschluss vorgelegt wird.

Diese Verordnung könnte wie folgt lauten:

	<p><b>Gemeinde Gitschtal</b> Bezirk Hermagor, Kärnten <b>9622 Weißbriach</b> Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: <a href="mailto:gitschtal@ktn.gde.at">gitschtal@ktn.gde.at</a></p>
---	--

## VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 04.12.2018, Zahl: 003-30/19-2018, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs für Verbindungsstraßen im Gemeindegebiet der Gemeinde Gitschtal erlassen werden.**

**Gemäß § 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, idF LGBl. Nr. 25/2017, in Verbindung mit §§ 43, 44, 52 Ziff. 10a und 10b und 94 d Ziff. 4 lit. d der StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. I Nr. 42/2018 wird verordnet:**



## § 1

Für nachstehende Verbindungsstraßen im Gemeindegebiet der Gemeinde Gitschtal wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung verfügt:

a. Für die Verbindungsstraße „Ringstraße“ in Weißbriach, und **zwar beginnend mit der Ausfahrt aus der B 87, nördlich der Parz. 126/7, KG. Weißbriach bis zur Einbindung in die B 87, südlich der Parz. 337/3, KG. Weißbriach**, wird in beiden Fahrtrichtungen eine **30 km/h** Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet.

b. Für die Verbindungsstraße „Evang. Kirchenstraße“, und **zwar beginnend mit der Ausfahrt aus der B 87, nördlich der Parz. 77, KG. Weißbriach bis Ende der südöstlichen Grenze zur Parz. .155, KG. Weißbriach**, wird in beiden Fahrtrichtungen eine **30 km/h** Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet.

c. Für die Verbindungsstraße „Schwarzenbachstraße“, und **zwar beginnend mit der Ausfahrt aus der B 87, südöstlich der Parz. 351, KG. Weißbriach bis Ende der südlichen Grenze zu Parz. .79/1, KG. Weißbriach**, wird in beiden Fahrtrichtungen eine **30 km/h** Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet.

d. Für die Verbindungsstraße „Liftstraße“, und **zwar beginnend mit der Ausfahrt aus der B 87, nördlich der Parz. 1621, KG. Weißbriach bis zur Einbindung in die „Schwarzenbachstraße“**, wird in beiden Fahrtrichtungen eine **30 km/h** Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet.

e. Für die Verbindungsstraße „St. Lorenzen/G.- Jadersdorf Straße“, und **zwar beginnend mit der Ausfahrt aus der B 87, südlich der Parz. 1348/7, KG. St. Lorenzen/G. bis südlich der Parz. 472, KG. St. Lorenzen/G, sowie ab der Parz. 406, KG. St. Lorenzen/G. (südlich der Parz.) bis zur Einbindung in die B 87, südlich der Parz. 1649/4, KG. St. Lorenzen/G.**, wird in beiden Fahrtrichtungen eine **30 km/h** Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet.

f. Für die Verbindungsstraße „Lassendorfstraße“, und **zwar beginnend mit der Ausfahrt aus der B 87, nördlich der Parz. 1428/2, KG. St. Lorenzen/G. bis zur südwestlichen Grenze, der Parz. .123, KG. St. Lorenzen/G.**, wird in beiden Fahrtrichtungen eine **30 km/h** Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet.

g. Für die Verbindungsstraße „Gasthof Gratzter Straße“, und **zwar beginnend mit der Ausfahrt aus der B 87, nordöstlich der Parz. 1565/3 KG. St. Lorenzen/G. bis zur Einbindung in die Verbindungsstraße „St. Lorenzen/G.- Jadersdorf Straße“**., nördlich der Parz. 395/7, KG. St. Lorenzen/G., wird in beiden Fahrtrichtungen eine **30 km/h** Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet.

## § 2

Die Vorschriftszeichen gemäß § 52 Ziff. 10a der StVO „**GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG 30 km/h**“ und gemäß § 52 Ziff. 10b der StVO „**ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG 30 km/h**“ sind laut Anlage 1 der StVO entsprechend anzubringen.

### § 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß den Bestimmungen des § 99 der StVO BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. I Nr. 68/2017, bestraft.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der im § 2 verfügten Verkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom **15.11.2017 Zahl: 640-0/2017** außer Kraft.

Der Bürgermeister

(Christian Müller)

Nach reger Diskussion über verkehrstechnische Möglichkeiten, aber auch über nicht berücksichtigte Straßenzüge u.a.m, stellt der Vorsitzende den Antrag diesen Tagesordnungspunkt abzusetzen und in einer der kommenden Gemeinderatssitzung erneut zu behandeln. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

#### zu TOP 14:

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 09.08.2018 beraten wurde die geltende Lärmschutzverordnung abzuändern. Die Gemeindeverwaltung hat den Wunsch des Gemeinderates in eine zu beschließende Lärmschutzverordnung eingearbeitet, bzw. diese auch ein wenig adaptiert.

Eine Lärmschutzverordnung „neu“ könnte wie folgt lauten:

	<p><b>Gemeinde Gitschtal</b> Bezirk Hermagor, Kärnten <b>9622 Weißbriach</b> Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: <a href="mailto:gitschtal@ktn.gde.at">gitschtal@ktn.gde.at</a></p>
---	--

## VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 04.12.2018, Zahl: 003-30/10-2018, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung)**

Gemäß § 2 Abs. 4 Kärntner Landessicherheitsgesetz, K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit § 14 und § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, wird verordnet:

## **§ 1 Lärmerregung**

- (1) Wer ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen.
- (3) Lärm wird dann ungebührlicher Weise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.
- (4) Kein störender Lärm wird ungebührlicher Weise erregt durch Geräusche, die mit einer gemäß dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2017, durchgeführten Veranstaltung üblicherweise verbunden sind.

## **§ 2 Störender Lärm**

Störender Lärm (§ 1 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicher Weise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- a) Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Musikgeräten, Radios, Fernsehern u. ä. Tätigkeiten in Wohn- und Dorfgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr, sofern die Lautstärke dazu geeignet ist, die Nacht- bzw. Mittagsruhe zu stören;
- b) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Lauflassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Wohn- oder Dorfgebiet oder in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden liegen;
- c) den Betrieb von Maschinen und Geräten, wie Ketten- und Kreissägen u. ä., die nicht im Rahmen eines gemäß § 6 lit. a, b und d Kärntner Bauordnung 1996, K-BO, LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2017, bewilligungspflichtigen Vorhabens ausgeführt werden und die im Freien einen 50dB übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohn- und Dorfgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- d) die Benützung von motorbetriebenen Rasenmähern, in Wohn- und Dorfgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- e) den Betrieb von motorbetriebenen Modellfahrzeugen (wie z. B. Flugzeug, Helikopter, Autos u. a. m.) in bewohnten Gebieten oder in der unmittelbaren Nähe dieser Gebiete, sofern nicht eine Bewilligung gemäß Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 108/2013, vorliegt;
- f) das Hämmern, Bohren und ähnliche Arbeiten in Wohn- und Dorfgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt

und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr; ausgenommen sind Reparaturarbeiten zur Behebung unvorhersehbarer Gebrechen.

- g) das Einwerfen von Glasflaschen in dafür vorgesehene, allgemein zugängliche Sammelstellen in Wohn- und Dorfgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr;

### **§ 3 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 4 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes, K-LSiG, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft. Sie gilt in der Zeit zwischen 01. Mai bis 30. September eines jeden Jahres.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 06.07.1981, Zahl: 523/81 außer Kraft.

Der Bürgermeister

(Christian Müller)

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Verordnung mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen wird (Lärmschutzverordnung) zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

### **zu TOP 15:**

Der Vorsitzende berichtet, dass am 14.08.2018 folgendes Ansuchen am Gemeindeamt eingegangen ist:

**Wastian Hans Benjamin**  
**9622 Weißbriach 90**

Weißbriach, 14.08.2018

Gemeinde Gitschtal  
9622 Weißbriach 202

Geschätzte Damen und Herren des Gemeinderates,

ich errichte ein neues Stallgebäude auf Teilen der Parz. 1261 und 1266, je KG. Weißbriach. Auf der Parz. 1263/3, KG. Weißbriach möchte ich einen Brunnen errichten, der die Wasserversorgung in jeglicher Art und Weiße für meine Stallgebäude und landwirtschaftliche Tätigkeiten im Allgemeinen (Maschinenreinigung, Gülleverdünnung, ..) übernehmen soll.

Das neue Stallgebäude befindet sich im Pflichtbereich der Wasserversorgung in der Ortschaft Weißbriach.

Ich ersuche um Ausnahmegenehmigung.

Mit der Bitte um positive Erledigung  
verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende bringt den Auszug aus § 2, Versorgungsbereich des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes - K-GWVG vollinhaltlich zur Kenntnis.

## **§ 2**

### **Versorgungsbereich**

(1) Der Gemeinderat hat durch Verordnung das Gebiet zu bestimmen, zu dessen Versorgung die Gemeindewasserversorgungsanlage bestimmt ist (Versorgungsbereich).

(2) Bei der Festsetzung des Versorgungsbereiches ist auf die Leistungsfähigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage, auf die vorhandene Bebauung, auf die nach dem Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan zu erwartende künftige Bebauung und auf den nach der Art der Bebauung zu erwartenden Wasserverbrauch Bedacht zu nehmen.

**Der Vorsitzende bringt ebenfalls den § 6, Anschluss- und Benützungspflicht des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz - K-GWVG vollinhaltlich zur Kenntnis:**

## **§ 6, Anschluss- und Benützungspflicht**

(1) Die Eigentümer der im Versorgungsbereich gelegenen Grundstücke, die bebaut oder sonst mit Wasser zu versorgen sind oder für die eine Baubewilligung erteilt wurde, sind verpflichtet, ihr Grundstück an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließen und ihren Bedarf an Trink- und Nutzwasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage zu decken.

(2) Der Bürgermeister hat die Anschluss- und Benützungspflicht durch Bescheid auszusprechen. Im Falle der Errichtung, der Änderung oder der Änderung der Verwendung von Gebäuden kann die Anschluss- und Benützungspflicht im Baubewilligungsverfahren ausgesprochen werden, wenn der Bürgermeister

Baubehörde ist. Ein derartiger Anschlussauftrag tritt mit dem Erlöschen der Baubewilligung außer Kraft.

(3) Ist der Eigentümer der baulichen Anlage eine vom Grundeigentümer verschiedene Person, ist die Anschluss- und Benützungspflicht gegenüber dem Eigentümer der baulichen Anlage auszusprechen.

(4) In Gemeinden, in denen Gemeindewasserversorgungsanlagen bestehen, hat der Bürgermeister innerhalb des Versorgungsbereiches mit Bescheid die Errichtung eigener Wasserversorgungsanlagen zu untersagen oder die Stilllegung bestehender Wasserversorgungsanlagen zu verfügen, wenn und insoweit die Weiterbenützung bestehender Anlagen die Gesundheit gefährden oder die Errichtung neuer Anlagen den Bestand der öffentlichen Wasserleitung in wirtschaftlicher Beziehung bedrohen könnte.

Der Vorsitzende berichtet weiter, dass dem Antragsteller die Errichtung einer eigenen Wasserversorgungsanlage untersagt werden könnte. In der Sitzung des Gemeindevorstandes wurde zu diesem TOP beraten, eine Zusage auf die ausschließliche Nutzung im Rahmen der Landwirtschaft zu beschränken. Auch kann, sollte die WVA Weißbriach in wirtschaftlichen Schwierigkeiten geraten, die Zusage zurückgenommen werden.

Vzbgm. Wastian berichtet, dass in der Fraktion der SPÖ Gitschtal zu diesem Ansuchen diskutiert wurde, und er der Meinung ist, eine Zusage zum Ansuchen auf die ausschließliche Verwendung im Rahmen der Landwirtschaft zu beschränken. Es wirft jedoch die Frage in den „Raum“, wo Tätigkeit im Rahmen der Landwirtschaft beginnt. Er ist der Meinung, dass der Antragssteller hohe Investitionen durchgeführt hat, und er eine Zusage zum Ansuchen als Förderung für landwirtschaftliche Betriebe sieht.

GV Lackner teilt mit, dass er, als Obmann der Wassergenossenschaft St. Lorenzen/G. die Erfahrung gemacht hat, dass Landwirte große Wasserabnehmer sind. Er ist der Meinung, dass nicht jeder Grundbesitzer bzw. Hausbesitzer Brunnen „schlagen“ kann und wird, da dies mit hohen Kosten verbunden ist, und es zudem auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedarf.

Für Dipl. Ing. Berger, als Obmann des Ausschusses für Angelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen (Wasserversorgung, Wasserleitung, Kanalisation, Abwasserbeseitigung), stellt sich die Frage, ob die Gemeinde Gitschtal sich die Zusage zum Ansuchen leisten kann, er verweist in diesem Zuge auf anstehende größere Sanierungsmaßnahmen bei der WVA Weißbriach, die bisher aus finanziellen Gründen nicht durchgeführt werden konnten. Auch sind in diesem Bereich Rücklagen zu bilden.

Vzbgm. Holzfeind bringt vor, dass es nicht mehr viele Landwirte im Gitschtal gibt, und er sich nicht vorstellen kann, dass viele Grundbesitzer und Hausbesitzer einen Brunnen errichten werden. Er befürwortet das Ansuchen des Antragstellers.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, dem Ansuchen stattzugeben. Diesem Ansuchen wird mit 12:3 Stimmen stattgegeben.

(Gegenstimmen: GR Dipl. Ing Berger, GR Mosser – Stimmenthaltung DI (FH) Schretter)

## zu TOP 16:

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 09.08.2018 der Beschluss gefasst wurde mit dem Jagdverein St. Lorenzen/G. eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Diese lautet wie folgt:

# NUTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. der Gemeinde Gitschtal, 9622 Weißbriach 202, als Liegenschaftseigentümerin einerseits und
2. dem Jagdverein St. Lorenzen/G., v.d. den Obmann Herrn Oberressl Martin, geb. am xx.yy.xxyy, wohnhaft in 9620 Hermagor, andererseits

wie folgt:

## I.) RECHTSVERHÄLTNISSE

Die Gemeinde Gitschtal ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 197 KG. St. Lorenzen/G., bestehend u.a. aus dem Gst. 491/2, KG St. Lorenzen/G., auf welchem Grundstück sich das Feuerwehrhaus St. Lorenzen/G. befindet.

Im südlichen Teil des Objektes befindet sich linker Hand ein vom Jagdverein auf eigene Kosten mit Zustimmung der Gemeinde Gitschtal umgebauter Kühlraum. (ehemalige Garage für Gemeindefahrzeuge). Dieser Kühlraum stellt das Nutzungsobjekt des gegenständlichen Vertrages dar.

Die Vertragsteile erklären, dass ihnen das Nutzungsobjekt hinreichend bekannt ist.

## II.) TITEL, NUTZUNGSDAUER

Die Gemeinde Gitschtal stellt hiermit prekaristisch zu Verfügung und übergibt das oben dargestellte Nutzungsobjekt an den Jagdverein St. Lorenzen/G. und dieser übernimmt den Nutzungsgegenstand zur weiteren Verwendung nach den weiteren Bestimmungen dieses Vertrages.

Das Nutzungsverhältnis beginnt mit 1.8.2018 und kann von beiden Vertragsteilen jederzeit widerrufen werden, wobei die Vertragsteile dazu eine Kündigungsfrist von drei Monaten vereinbaren. Eine Kündigung kann jeweils zu jedem Monatsletzten unter Einhaltung der obigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei ausgesprochen werden. Um die vom Jagdverein ST. Lorenzen/G. getätigten Investitionen gebührend zu berücksichtigen, verzichtet die

Gemeinde Gitschtal hiermit einseitig unwiderruflich darauf, die gegenständliche Nutzungsvereinbarung vor dem Ablauf des 31.12.2023 aufzukündigen. Der Jagdverein St. Lorenzen/G. nimmt diesen Kündigungsverzicht hiermit ausdrücklich an.

III.)  
PACHTZINS, BETRIEBSKOSTEN

Die Gemeinde Gitschtal stellt dem Jagdverein St. Lorenzen/G. ein Nutzungsentgelt in Rechnung. Über Verlangen der Gemeinde Gitschtal verpflichtet sich der Jagdverein St. Lorenzen/G. jedoch, die für das Nutzungsobjekt anfallenden Betriebskosten und Verbrauchskosten, wobei hinsichtlich der Definition derselben an die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes angeknüpft wird, zu tragen bzw. unverzüglich nach Vorschreibung durch die Gemeinde Gitschtal zu ersetzen.

Der Gemeinde Gitschtal steht das Recht zu, für die Abgeltung aller Betriebs- und Verbrauchskosten dem Jagdverein St. Lorenzen/G. einen jährlichen Pauschalbetrag von € 100,-- in Rechnung zu stellen, welcher binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zur Zahlung auf eine von der Gemeinde Gitschtal bekannt gegebene Zahlstelle spesenfrei zu leisten ist.

IV.)  
INSTANDHALTUNG, BAULICHE VERÄNDERUNG, GEBRAUCH

- a) Der Jagdverein St. Lorenzen/G. ist verpflichtet, das Nutzungsobjekt und dessen Einrichtungen unter Ausschluss der Bestimmungen des § 1096 ABGB – soweit gesetzlich möglich – grundsätzlich auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Ersatz in einwandfreiem und gutem Zustand zu erhalten und Reparaturen, die durch Eigenverschulden (oder durch Verschulden von in seinem Einflussbereich stehenden Personen) notwendig werden, auf eigene Kosten durchzuführen. Für darüber hinausgehende Reparaturen vereinbaren die Vertragsteile, jeden Einzelfall gemeinsam zu besprechen und zu prüfen, wer welchen Beitrag leistet und wer entsprechende Aufträge erteilt. Jedenfalls ausgenommen von dieser Erhaltungs- und Reparaturpflicht sind ernste Schäden an der Substanz des Gebäudes. Für die Behebung ernster Substanzschäden ist die Gemeinde Gitschtal zuständig. Den Jagdverein St. Lorenzen/G. trifft jedoch die Pflicht zur unverzüglichen Information der Gemeinde Gitschtal hinsichtlich dieser Schäden bei sonstigem Schadenersatz.
- b) Bauliche Veränderungen am Nutzungsobjekt und weitere Investitionen in das Nutzungsobjekt dürfen nur mit vorhergehender ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Gitschtal vorgenommen werden. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses gehen getätigte Investitionen, Adaptierungen, Einbauten und Umbauten ersatzlos in das Eigentum der Gemeinde Gitschtal über. In diesem Zusammenhang werden ausdrücklich auch die Ansprüche gemäß §§ 1097, 1036 und 1037 ABGB abbedungen.
- c) Der Jagdverein St. Lorenzen/G. verpflichtet sich, das Nutzungsobjekt lediglich zum Zweck der Lagerung von erlegten Wildtieren zu verwenden und in diesem Zusammenhang alles zu unterlassen, was den Betrieb der sonstigen Einrichtungen auf dem Gst. 491/2, KG. St. Lorenzen/G. beeinträchtigen könnte. Das Nutzungsobjekt sowie die umliegenden Grundflächen und Einrichtungen sind stets sauber zu halten. Allfällige Tierabfälle dürfen nicht auf der



vertragsgegenständlichen Liegenschaft entsorgt werden und sind von der Nutzungsberechtigten selbst zu verbringen.

- d) Dem Jagdverein St. Lorenzen/G. ist es gestattet, über die Verkehrsflächen des Gst. 491/2 KG St. Lorenzen/G. zum Nutzungsobjekt zuzufahren und vor dem Nutzungsobjekt zu parken, dies jedoch eingeschränkt auf den Zweck der Anlieferung und Abholung von im Nutzungsobjekt eingelagerten Gegenständen. Das Recht, beim Nutzungsobjekt zu parken, besteht für zwei PKW.
- e) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Jagdverein St. Lorenzen/G. der Gemeinde Gitschtal das Nutzungsobjekt von nicht mitverpachteten Fahrnissen geräumt und in gereinigtem Zustand zu übergeben. Für allenfalls nicht geräumte Fahrnisse gilt die Vermutung, dass der Jagdverein St. Lorenzen/G. daran sein Eigentum aufgibt und die Gemeinde Gitschtal diese wahlweise entschädigungslos in ihr Eigentum übernimmt oder auf Kosten des Jagdvereins St. Lorenzen/G. räumen lassen kann.

#### V.) SONSTIGES

- a) Der Jagdverein St. Lorenzen/G. erklärt, dass das Nutzungsobjekt zum bedungenen Gebrauch geeignet ist.
- b) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages gegen bestehende oder zukünftige Gesetze verstoßen, betrifft diese Nichtigkeit lediglich die rechtsunwirksame Vertragsbestimmung. Die übrigen Vertragsbestimmungen werden davon nicht berührt und bleiben vollinhaltlich aufrecht.
- c) Die Vertragsteile verpflichten sich bereits heute, derart unwirksame Bestimmungen im Sinne der rechtlichen und wirtschaftlichen Zielsetzungen dieses Vertrages zu ersetzen. Gleiches gilt für das Schließen von Vertragslücken.
- d) Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt auftragsgemäß der Jagdverein St. Lorenzen/G..
- e) Der Jagdverein St. Lorenzen/G. erklärt ausdrücklich, das Nutzungsobjekt in der Natur genau zu kennen und es wird von der Gemeinde Gitschtal keine wie immer geartete Gewährleistung für einen bestimmten Zustand des Nutzungsobjektes übernommen.
- f) Die Urschrift dieses Vertrages erhält die Gemeinde Gitschtal, der Jagdverein St. Lorenzen/G. erhält eine einfache oder beglaubigte Vertragsabschrift.

Weißbriach, am

\_\_\_\_\_  
Jagdverein St. Lorenzen/G.

Für die  
Gemeinde Gitschtal

\_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister:

\_\_\_\_\_  
Mitglied des Gemeindevorstandes

Diesem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 09.08.2018 zugrunde.

---

Mitglied des Gemeinderates:

---

**Am 15.11.2018 ist folgendes Ansuchen am Gemeindeamt eingelangt:**

Jagdverein St. Lorenzen/G.  
St. Lorenzen/G. 22  
9620 Hermagor

Gemeinde Gitschtal  
Weißbriach 202  
9622 Weißbriach

St. Lorenzen/G. am 14.11.2018

**Nutzungsvereinbarung Kühlraum**

Werte Gemeinderäte!

Bezugnehmend auf die Nutzungsvereinbarung des Kühlraumes im Feuerwehrhaus St. Lorenzen/G. bittet der Jagdverein St. Lorenzen/G. den darin enthaltenen Kündigungstermin seitens der Gemeinde auf den 31.12.2030 auszuweiten. Der Grund ist die 10- jährige Pachtdauer der Jagd, welche ebenfalls zu diesem Datum endet.

Mit der Bitte um Veranlassung verbleibt  
mfg  
Oberressl Martin  
Obmann Jagdverein St. Lorenzen/G.

**Im Falle eines positiven Gemeinderatsbeschlusses muss der Punkt II.) Titel, Nutzungsdauer wie folgt abgeändert werden:**

II.)  
TITEL, NUTZUNGSDAUER

Die Gemeinde Gitschtal stellt hiermit prekaristisch zu Verfügung und übergibt das oben dargestellte Nutzungsobjekt an den Jagdverein St. Lorenzen/G. und dieser übernimmt den Nutzungsgegenstand zur weiteren Verwendung nach den weiteren Bestimmungen dieses Vertrages.

Das Nutzungsverhältnis beginnt mit 1.8.2018 und kann von beiden Vertragsteilen jederzeit widerrufen werden, wobei die Vertragsteile dazu eine Kündigungsfrist von drei Monaten vereinbaren. Eine Kündigung kann jeweils zu jedem Monatsletzten unter Einhaltung der obigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei ausgesprochen werden. Um die vom Jagdverein St.

Lorenzen/G. getätigten Investitionen gebührend zu berücksichtigten, verzichtet die Gemeinde Gitschtal hiermit einseitig unwiderruflich darauf, die gegenständliche Nutzungsvereinbarung vor dem Ablauf des **31.12.2030** aufzukündigen. Der Jagdverein St. Lorenzen/G. nimmt diesen Kündigungsverzicht hiermit ausdrücklich an.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, dem Ansuchen des Jagdverein St. Lorenzen/G. stattzugeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## zu TOP 17:

Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.08.2018 den Beschluss gefasst hat, mit dem STOEV Spar Markt Weißbriach eine Förderungsvereinbarung abzuschließen. Dies, um die Liquidität des STOEV Spar Markt Weißbriach zu verbessern. Die beschlossene Fördervereinbarung weist unter Punkt 3.2 folgenden Wortlaut auf:

### **3.2. Der Förderungswerber darf aus dem Betrieb des Nahversorgermarktes keinen Gewinn erzielen.**

Im Zuge eines Gespräches mit den verantwortlichen Personen der Spar-Zentrale in Maria Saal wurde mit dem Gemeindevorstand vereinbart diesen Punkt aus der Fördervereinbarung zu streichen.

Somit soll folgende Förderungsvereinbarung abgeschlossen werden:

# FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

**Gemeinde Gitschtal**, vertreten durch **1. Vzbgm. Holzfeind Hans**, 9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 19, **2. Vzbgm. Ewald WASTIAN**, 9622 Weißbriach 148 sowie **GV Josef LACKNER**, 9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 28,

.....  
in der Folge kurz „**FÖRDERUNGSGEBERIN**“ genannt  
.....

und

dem **Standorterhaltungsverein SPAR - Markt Weißbriach**, vertreten durch den Obmann **Christian Müller**, 9622 Weißbriach 98 und dem Schriftführer **Günter Rudolf MAUSCHITZ**, 9622 Weißbriach 69,

.....  
in der Folge kurz „**FÖRDERUNGSWERBER**“ genannt  
.....

## 1. Gegenstand der Förderungsvereinbarung:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erhaltung des Standortes und der Betrieb des Nahversorgermarktes SPAR- Markt in 9622 Weißbriach 233 für die Jahre 2018 bis 2022.

## **2. Art und Höhe der Förderung:**

Für die unter Punkt 1. beschriebene Maßnahme beträgt die Förderung für die Jahre 2018 bis 2022 je **€ 20.000,--** als Zuschuss zum vereinbarten Bestandzins mit der Firma SPAR Österreichische Warenhandels AG.

## **3. Auszahlungsbedingungen:**

- 3.1. Die Auszahlung der Förderung erfolgt als Wirtschaftszuschuss auf ein vom Förderungswerber bekannt zu gebendes Konto.
- 3.2. Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens bis **31.12. eines jeden Jahres** der Förderungsgeberin vorzulegen.
- 3.3. Der Förderungswerber hat alle Möglichkeiten wahrzunehmen, die einen Weiterbetrieb für einen längeren Zeitraum begründen würden und Informationspolitik im gesamten Gemeindegebiet zu betreiben, um das Ziel zu erreichen.

## **4. Durchführung:**

- 4.1 Bei allfälligen Änderungen des dem Vertrag zugrunde liegenden Gegenstandes (Förderung) ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen.
- 4.2 Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Betriebseinstellung durchzuführen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie die Einsichtnahmen in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen.

## **5. Auszahlung:**

- 5.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Rücksprache mit der Förderungsgeberin.

## **6. Rückforderungen:**

- 6.1. Die Förderungsgeberin behält sich eine gänzliche oder teilweise Rückforderung von bereits ausbezahlten Mitteln, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 8,00 %, in folgenden Fällen vor:
  - Schwere Verstöße gegen die Auszahlungsbedingungen;
  - nicht widmungsgemäße Verwendung der Mittel;

- die Förderung wurde auf Grundlage von wissentlich vorgebrachten unrichtigen Angaben des Förderungswerbers gewährt;

## 7. Schlussbestimmung:

- 7.1. Der Förderungswerber erklärt diese Förderungsvereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.
- 7.2. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

Weißbriach, am xx.yy.2018 .

Fertigung durch die Förderungsgeberin:	
1. Vizebürgermeister:	2. Vizebürgermeister:
(Hans Holzfeind)	(Ewald WASTIAN)
Dieser Förderungsvereinbarung liegt der .... Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 04.12.2018 zu Grunde.	
Gemeindevorstandsmitglied:	
(Josef LACKNER)	

Fertigung durch den Förderungswerber: Standorterhaltungsverein Spar-Markt Weißbriach:	
Der Obmann:	Der Schriftführer:
(Christian Müller)	(Günter R. MAUSCHITZ)

Die Bedeckung erfolgt über den OHH der kommenden 5 Jahre.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Fördervereinbarung mit dem STOEVE neu zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## zu TOP 18:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Fördervereinbarung mit den Bergbahnen Weißbriach, Betriebsgemeinschaft mbH & Co KG (GR-Beschluss vom 20.12.2016) abgeändert werden muss, und auf Grund dieser Tatsache auch neu beschlossen werden muss.

Die zusätzlichen Fördermittel werden im Rahmen der „Offensive für See-, Berg- und Rad-Infrastruktur“ des Landes Kärnten gewährt, und sind über die Gemeinde

abzuwickeln. Die geforderten Auszahlungsbedingungen müssen eingehalten werden und sind Teil dieser Vereinbarung.

Die Fördervereinbarung „neu“ lautet wie folgt:

## FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

**Gemeinde Gitschtal**, vertreten durch **Bgm. Christian Müller**, 9622 Weißbriach 98, **1. Vzbgm. Hans Holzfeind**, 9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 19, **2. Vzbgm. Ewald WASTIAN**, 9622 Weißbriach 148 sowie **GV Josef LACKNER**, 9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 28,

.....  
in der Folge kurz „**FÖRDERUNGSGEBERIN**“ genannt  
.....

und

den **Bergbahnen Weißbriach, Betriebsgemeinschaft mbH& CoKG.**, vertreten durch den **GF Christian KRISPER**, 9620 Hermagor, Sonnenalpe Nassfeld 8,

.....  
in der Folge kurz „**FÖRDERUNGSWERBER**“ genannt  
.....

### 1. Gegenstand der Fördervereinbarung:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Umsetzung folgender Maßnahmen:

Errichtung eines Wasservorratsspeichers (Speicherteich)	338.000,--
Errichtung einer Pumpstation	289.100,--
Wasserrechtliche Bauaufsicht	8.000,--
Ersatzaufforstung (Möserner Moor)	9.000,--
Kelag (Umbau Trafo, Kabelumlegung, ..)	52.900,--
Wassertransportleitungen/E-Kabel (Rohre, Formstücke, E-Kabel, Abdeckplatten, ...)	54.500,--
Vorleistungen (Genehmigungsverfahren, Ausschreibung, Projekterstellung)	48.500,--
Sitzmobilar, Kinderspielplatz	23.000,--
Unvorhergesehenes	2.000,--
<b>Summe</b>	<b>€ 825.000,--</b>

### 2. Art und Höhe der Förderung:

Für die unter Punkt 1. beschriebene Maßnahme beträgt die einmalige Förderung **€ 200.000,--** als Zuschuss für die Durchführung dieser Investitionsmaßnahmen.

### 3. Auszahlungsbedingungen:

- 3.2. Die Auszahlung der Förderung erfolgt als Investitionszuschuss auf ein vom Förderungswerber bekannt zu gebendes Konto.
- 3.2. Der Förderungswerber wird jede Möglichkeiten wahrnehmen, das Schigebiet in Weißbriach bis 2024 zu betreiben.
- 3.4. Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens bis **31.12.2019** der Förderungsgeberin vorzulegen.
- 3.5. Der Förderungswerber hat alle Möglichkeiten wahrzunehmen, die einen Weiterbetrieb für einen längeren Zeitraum begründen würden und Informationspolitik im gesamten Gemeindegebiet zu betreiben, um das Ziel zu erreichen.
- 3.6. Die Aufstellung eines Sitzmobilers und die Errichtung eines Kinderspielplatzes mit Gesamtkosten in der Höhe von rund € 23.000,-- sind umzusetzen.

### 4. Finanzierungsplan:

Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel

Anteil Bergbahnen	€ 295.000,--
Anteil Gesellschafter, Spenden	€ 330.000,--
BZ a. Rahmen „Offensive für See-, Berg- und Rad-Infrastruktur“	€ 100.000,--
Gemeinde Gitschtal	€ 100.000,--
<b>Gesamtinvestition</b>	<b>€ 825.000,--</b>

### 5. Durchführung:

- 5.1 Bei allfälligen Änderungen des dem Vertrag zugrunde liegenden Gegenstandes (Förderung) ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen.
- 5.2 Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Betriebseinstellung durchzuführen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie die Einsichtnahmen in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen.

## 6. Auszahlung:

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach der Abberufung der vom Land Kärnten zur Verfügung gestellten (gewährten) Bedarfszuweisungsmittel und dem Einlangen der Geldmittel auf dem Konto der Förderungsgeberin, und zwar:

BZ-Mittel 2017/2018	€ 66.000,--
BZ-Mittel 2019	€ 34.000,--
„Offensive für See-, Berg- und Rad- Infrastruktur“	€ 100.000,--

## 7. Rückforderungen:

7.1 Die Förderungsgeberin behält sich eine gänzliche oder teilweise Rückforderung von bereits ausbezahlten Mitteln, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 8,00 %, in folgenden Fällen vor:

- Verringerung der förderfähigen Kosten aufgrund einer Überprüfung;
- schwere Verstöße gegen die Auszahlungsbedingungen;
- nicht widmungsgemäße Verwendung der Mittel;
- die Förderung wurde auf Grundlage von wissentlich vorgebrachten unrichtigen Angaben des Förderungswerbers gewährt;

## 8. Schlussbestimmung:

8.1. Der Förderungswerber erklärt diese Förderungsvereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.

8.2 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

Weißbriach, am 05.12.2018

Fertigung durch die Förderungsgeberin:

Der Bürgermeister:

(Christian Müller)

1. Vizebürgermeister

(Hans Holzfeind)

2. Vizebürgermeister:

(Ewald WASTIAN)

Dieser Förderungsvereinbarung liegt der ..... Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 04.12.2018 zu Grunde.



Gemeindevorstandsmitglied:

(Josef LACKNER)

Fertigung durch den Förderungswerber:  
Bergbahnen Weißbriach Betriebsgemeinschaft mbH& CoKG  
Der Geschäftsführer:

(Christian KRISPER)

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die abgeänderte Fördervereinbarung mit der Bergbahnen Weißbriach, Betriebsgemeinschaft mbH& CoKG., abzuschließen. Diesem Antrag wird mit 14:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben. (GR Scharschön ist bei diesem TOP abwesend).

### **zu TOP 19:**

Die Fa. Salburg Rechtsanwalts Kanzlei ist seit 01.09.2018 in den Räumlichkeiten der ehemaligen Polizei eingemietet.

Ein Mietvertrag mit der genannten Firma muss abgeschlossen werden. Vereinbart wurde eine Miete von € 350,-- netto/Monat, zuzüglich Betriebskosten von € 100,-- netto/Monat.

Der, dem Gemeinderat als Kollegium vorliegende Mietvertrag (Amtsvortrag), wurde durch Notar Mag. Traar begutachtet teilweise korrigiert bzw. abgeändert.

Folgender Mietvertrag (Abänderungen innbegriffen) soll/muss abgeschlossen werden.

## **MIETVERTRAG**

abgeschlossen zwischen dem Eigentümer des Hauses als Vermieterin, Gemeinde Gitschtal, A-9622 Weißbriach 202, einerseits und der Salburg Rechtsanwalts GmbH (FN 356123k), A-1070 Wien, Museumsstraße 5/19, als Mieterin einerseits wie folgt:

### **I. MIETGEGENSTAND**

Die Vermieterin vermietet an die Mieterin und mietet diese die sich im Haus befindliche ehemalige Polizeidienststelle im Haus A-9622 Weißbriach 202 (Gemeindeamt), mit einer Nutzfläche von ca. 130 m<sup>2</sup>.

## II. VERTRAGSDAUER

Das Mietverhältnis beginnt am **1.9.2018** und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats aufgekündigt werden, wobei für die Vermieterin die Kündigungsbeschränkungen der §§ 30, 31 MRG gelten.

Die Vermieterin ist weiters berechtigt, die Aufhebung des Mietvertrages aus den Gründen des § 1118 ABGB zu erklären.

Eine Kündigung der Vermieterin hat gerichtlich, die der Mieterin gerichtlich oder schriftlich unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu erfolgen. Wird ein Nachmieter genannt und von der Vermieterin akzeptiert, so verkürzt sich die Kündigungsfrist dementsprechend.

Die Mieterin erhält für die Vertragsdauer folgende Schlüssel:

**3x Haus- und Wohnungsschlüssel und 1x Postkastenschlüssel**

## III. MIETZINS

Die Mieterin hat eine eingehende Besichtigung der vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten durchgeführt und ist dieser der genaue Umfang derselben sowie der Zustand des Bestandobjektes bekannt.

Der zwischen den Parteien vereinbarte monatliche Hauptmietzins beträgt netto EUR 350,-. Zudem ist die Mieterin zur Leistung der gesetzlichen Umsatzsteuer aus dem Mietzins (derzeit 20 %) verpflichtet. Ergänzend dazu wird einvernehmlich festgehalten, dass die Vermieterin gemäß § 6 Abs. 2 UStG die Option zur Regelbesteuerung ausübt. Die Mieterin stimmt der Regelbesteuerung ausdrücklich und unwiderruflich zu. Kommt es dennoch – aus welchen Gründen auch immer- im Sinne des UStG zu einer unechten Steuerbefreiung der Vermietung des vertragsgegenständlichen Bestandsobjektes, so wirkt sich dies voll auf die Höhe der von der Mieterin zu leistenden Umsatzsteuer aus.

Der vereinbarte monatliche Zins errechnet sich aus:

Dem Hauptmietzins in der Höhe von EUR 350,- zzgl. 20 % UST sowie den auf das Bestandobjekt entfallenden Betriebskosten in Höhe von EUR 100,- zzgl. 20 % UST

Die Mieterin hat die Kosten für Strom, Gas, Telefon, Internet, etc. selbst zu tragen.

Der Gesamtmietzins ist am 1. eines jeden Monats im Vorhinein zur Zahlung fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen auf dem Konto der Vermieterin maßgebend ist. Die Mieterin verpflichtet sich, den Mietzins samt allen Anhang im Wege eines monatlichen Dauerauftrages von Ihrem Bankkonto auf das Konto der Vermieterin bei der Raiffeisenbank Hermagor, IBAN: AT40 3954 3000 0031 0169 derart zur Überweisung zu bringen, dass der Gesamtmietzins am 5. eines jeden Monats der Vermieterin spesenfrei zur Verfügung steht.

Ausdrücklich vereinbart wird, dass die Mieterin gegenüber der Vermieterin allenfalls bestehende Gegenforderungen nicht mit dem Mietzins, den Betriebskosten oder

sonstigen der Vermieterin zustehenden Ansprüchen aufrechnen darf (Kompensationsverbot); ausgenommen hiervon sind Forderungen, welche von der Vermieterin schriftlich anerkannt und/oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurden.

#### **IV. WERTSICHERUNG**

Der Hauptmietzins wird wie folgt wertgesichert:

Als Wertmaßstab dient der vom Österreichischen statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Index der Verbraucherpreise 2015. Schwankungen der Indexzahlen nach oben oder unten sind jedes Mal zu berücksichtigen, sobald sie das Ausmaß von 5 % erreichen. Dieser 5 %ige Spielraum ist erstmals auf Basis jener Indexzahl, welche für den Monat September 2018 Geltung hat, zu berechnen. Der nach jeder 5-prozentigen Indexänderung neu errechnete Hauptmietzins ist in der gleichen Höhe solange zu entrichten, bis eine neue weitere Indexveränderung von mindestens 5 % eintritt. Sollte der oben genannte Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist die Vermieterin verpflichtet, einen anderen vergleichbaren Index, wie er vom Österreichischen statistischen Zentralamt oder dessen Rechtsnachfolger oder einer ähnlichen Institution ermittelt wird, anzuwenden.

#### **V. VERWENDUNGSZWECK**

Die Vermietung erfolgt NICHT zu Wohnzwecken, sondern als Geschäftsräumlichkeit zum Zwecke der Betreibung einer Sprechstelle für eine Rechtsanwaltskanzlei. Eine Untervermietung und Weitergabe wird hierbei seitens der Vermieterin ausdrücklich gestattet.

#### **VI. BENUTZUNG UND INSTANDHALTUNG**

- Die Mieterin haftet der Vermieterin für Schäden, die durch sie, ihren Mitarbeitern oder Besuchern am Mietobjekt oder am Inventar verursacht werden.
- Das Mietobjekt wird bei der Übergabe besichtigt und mängelfrei übergeben. Allfällige Mängel werden in einem Protokoll festgehalten. Darüberhinausgehende Bemängelungen sind ausgeschlossen.
- Alle im Haus errichteten Verweilzonen, Rampen, Gehwege oder sonstigen dem Gemeingebrauch dienenden Bereiche unterliegen der alleinigen Verfügung der Vermieterin. Die Vermieterin hat das Recht, Vorschriften über die Benützung dieser Gemeinschaftseinrichtungen zu erlassen oder abzuändern.
- Hinsichtlich der Instandhaltung des Mietgegenstandes gelten die gesetzlichen Bestimmungen des MRG mit der Maßgabe, dass Erhaltungsarbeiten im Inneren des Mietgegenstandes, die keine ernsten Schäden darstellen, von der Mieterin auf eigene Kosten durchgeführt werden.
- Die Mieterin hat insbesondere die Beheizungs- und sanitären Anlagen, einschließlich Zuleitungen, so zu warten und instand zu halten, dass der Vermieterin und anderen Mietern des Hauses kein Nachteil entsteht. Ein Anspruch auf Ersatz derartiger Aufwendungen steht der Mieterin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des § 10 MRG bzw. der §§ 1096, 1097 ABGB ausdrücklich nicht zu.

## **VII. INVENTAR**

Das Objekt wird ohne Inventar vermietet.

## **VIII. BAULICHE VERÄNDERUNGEN**

- Bauliche Veränderungen dürfen nur mit Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden.
- Der Vermieterin steht das Recht zu, bei Beendigung des Mietverhältnisses die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen.
- Alle baulichen und von der Vermieterin genehmigten Veränderungen dürfen nur nach Vorliegen der erforderlichen behördlichen Genehmigung auf Kosten der Mieterin durch befugte Gewerbetreibende vorgenommen werden.

## **IX. KOSTEN UND GEBÜHREN**

Die Kosten für die Vergebührung und Vertragskosten trägt die Mieterin.

Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass der Jahres Gesamtmietzins inklusive derzeitigen Betriebskosten, öffentlichen Abgaben, Umsatzsteuer etc. EUR 5400,-- zzgl. 20 % UST beträgt.

Dieser Vertrag wird in 2 Gleichschriften errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine erhält.

## **X. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- Die Mieterin haftet für ihr Personal und alle Personen, die sich mit ihrer Zustimmung oder für sie im Hause aufhalten und hat diese Personen anzuweisen, Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich und gemäß der Hausordnung zu behandeln.
- Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietobjekt selbst oder durch Bevollmächtigte zu angemessener Zeit gegen vorherige Ankündigung im Beisein des Geschäftsführers der Mieterin bzw. entsprechend bevollmächtigter Personen zu Kontrollzwecken zu betreten und 3 Monate vor Beendigung des Mietverhältnisses mit Interessenten zu besichtigen. Die Vermieterin oder ein Beauftragter können die Mieträume bei Gefahr in Verzug jederzeit aus triftigen Gründen (Feststellung von Reparaturen, Durchführung derselben und dergleichen) zu den üblichen Tages- und Geschäftszeiten und zur Feststellung der Einhaltung der Erhaltungspflichten durch die Mieterin in angemessenen Zeitabständen zu den üblichen Tages- und Geschäftszeiten, betreten.
- Für diejenigen Fälle, in denen die Vermieterin oder ihre Beauftragte berechtigt sind, das Bestandsobjekt zu betreten, hat die Mieterin dafür zu sorgen, dass der Zutritt des Bestandsobjektes auch in Abwesenheit ihres Geschäftsführers erfolgen kann, sofern dies zumutbar ist. Sofern nicht Gefahr in Verzug ist, hat

die Vermieterin den beabsichtigten Zutritt mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

- Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Abreden; für Abänderungen und Ergänzungen wird die Schriftform vereinbart. Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.
- Der Inhalt dieses Vertrages wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben nicht berührt.

Weißbriach, am .....

Gelesen und einverstanden:

Fertigung durch die Vermieterin	
Bürgermeister:	2. Vizebürgermeister:
(Christian Müller)	(Ewald WASTIAN)
Diesem Mietvertrag liegt der .... Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 04.12.2018 zu Grunde.	
Gemeindevorstandsmitglied:	
(Josef LACKNER)	

Fertigung durch die Mieterin:
(Salburg Rechtsanwalts GmbH)

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den, durch Notar Mag. Traar überprüften Mietvertrag mit der Salburg Rechtsanwalts GmbH abzuschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## Weitere Wortmeldungen:

Sämtliche TOP wurden in der Gemeindevorstandssitzung am 29. November 2018 vorberaten. Die Sitzungsniederschrift besteht aus **54 Seiten** und **keinen Anlagen**.

Der Bürgermeister:

(Müller Christian)

Gemeinderatsmitglied:

(GV Lackner Josef)

Gemeinderatsmitglied:

(GR Mosser Elisabeth)

Schriftführer:

(Enzi Barbara / AL Mausnitz Rudolf)